

# cash.life

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG haben die letzte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG am 18. September 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 19. September 2008 bis 4. August 2009 auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008. Für den Zeitraum ab dem 5. August 2009, dem Tag der Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „**DCGK**“) in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009.

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

### **1. Einberufung der Hauptversammlung (Ziffer 2.3.2 DCGK)**

Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen erfolgt nicht auf elektronischem Wege.

§ 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG verpflichtet die Gesellschaft, die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine Ersetzung durch die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege ist unzulässig. Eine zusätzliche Übermittlung auf elektronischem Wege wäre für die Gesellschaft mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass angesichts der Größe der Gesellschaft und des geringen Streubesitzes von weniger als 15 % dieser Aufwand nicht lohnt.

### **2. D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)**

Die aktuelle D&O-Versicherung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.life sind der Meinung, dass ein Selbstbehalt einer D&O-Versicherung ein ungeeignetes Mittel zum Erreichen der Ziele des DCGK darstellt. Die Versicherung deckt vorsätzliche Pflichtverletzungen nicht ab. Jedem Organmitglied wäre es zudem möglich sich selbst in Höhe des Selbstbehaltes zu versichern. Die Intention des Selbstbehalts würde in diesem Fall nicht zum Tragen kommen.

Ein entsprechender Selbstbehalt wird in Einklang mit § 23 Abs. 1 EGAktG vereinbart werden.

### **3. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.3 DCGK)**

#### **a. DCGK in der Fassung vom 6. Juni 2008**

Die Gesellschaft gewährt den Vorständen keine variablen Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter, wie zum Beispiel Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Im Übrigen ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele jedoch ausgeschlossen.

Die Gesellschaft hat aus Kostengründen kein Aktienoptionsprogramm oder vergleichbare Gestaltungen implementiert.

Für außerordentliche nicht vorhersehbare Entwicklungen wurde keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart.

Da die Gesellschaft über keine Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung verfügt, die bei außerordentlichen nicht vorhersehbaren Entwicklungen zu unbegrenzten bzw. außerordentlichen Vergütungsveränderungen führen, bedurfte es keiner Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit.

In Altverträgen wurde kein sogenannter „Abfindungs-Cap“ vereinbart.

Die Anregung zur Vereinbarung eines sogenannten Abfindungs-Caps wurde mit der Fassung des Kodex vom 6. Juni 2008 zu einer Empfehlung hochgestuft. Die Gesellschaft hat in den vor Inkrafttreten des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgeschlossenen Dienstverträgen der Vorstände keine sogenannten Abfindungs-Caps vereinbart.

Bei den im Zeitraum vom 18. September 2008 bis heute abgeschlossenen Dienstverträgen überschreiten die Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen nicht den Wert von zwei Jahresvergütungen und es wird auch nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet.

#### **b. DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009**

Gegenwärtig tragen die variablen Vergütungsbestandteile insoweit sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung, als der Bonus entsprechend höher oder niedriger ausfällt. Die Empfehlung wurde neu in die Fassung des Kodex vom 18. Juni 2009 aufgenommen, sodass darüber hinaus noch keine Gelegenheit zur Anpassung der Vergütungsregelungen bestand.

In Altverträgen wurde kein sogenannter „Abfindungs-Cap“ vereinbart.

Die Anregung zur Vereinbarung eines sogenannten Abfindungs-Caps wurde mit der Fassung des Kodex vom 6. Juni 2008 zu einer Empfehlung hochgestuft. Die Gesellschaft hat in den vor Inkrafttreten des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgeschlossenen Dienstverträgen der Vorstände keine sogenannten Abfindungs-Caps vereinbart.

Bei den im Zeitraum vom 18. September 2008 bis heute abgeschlossenen Dienstverträgen überschreiten die Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen nicht den Wert von zwei Jahresvergütungen und es wird auch nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet.

### **4. Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen (Ziffer 4.2.5 DCGK in der Fassung vom 6. Juni 2008)**

Die Gesellschaft hat keinen Aktienoptionsplan oder vergleichbare Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter. In Bezug auf die Begründung beziehen wir uns auf Ziffer 3. dieser Entschlüsselerklärung.

## **5. Ausschüsse des Aufsichtsrates (Ziffer 5.2, 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 DCGK)**

Der Aufsichtsrat der cash.life AG hat in der Sitzung vom 6. August 2008 durch Beschluss seine Ausschüsse (Prüfungs- und Personalausschuss) aufgelöst.

Die Auflösung folgte auf eine Änderung von § 10 Abs. 1 der Satzung durch die Hauptversammlung 2008. Nach der Satzung besteht der Aufsichtsrat seitdem aus drei Mitgliedern. Nach Auffassung des Aufsichtsrates ist mit dem vom Vorstand im Jahr 2008 eingeschlagenen Konsolidierungskurs das Unternehmen weniger komplex geworden. Ein dreiköpfiges Gremium wird daher der Komplexität der Aufsichtstätigkeit gerecht. Aufgrund der Größe bedarf der Aufsichtsrat keiner Ausschüsse. Mit seiner Verkleinerung und der darauf folgenden Auflösung der Ausschüsse wollte der Aufsichtsrat auch seinen Beitrag zur Kosteneinsparung leisten.

## **6. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.6 DCGK)**

Eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates sieht die Satzung der cash.life AG derzeit nicht vor. Auch die Hauptversammlung hat bislang keine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrates beschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass die fixe Vergütung des Aufsichtsrats ausreichend und angemessen ist.

Auch die Aktionäre der Gesellschaft haben bisher keinen Anlass gesehen auf der Hauptversammlung erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile zu beschließen.

## **7. Öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses (Ziffer 7.1.2 DCGK)**

Die cash.life AG hat den Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Die Gesellschaft wird den Konzern- und/oder Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr binnen der gesetzlichen Frist nach §§ 37v Abs. 1 S. 1, 37y WpHG zugänglich machen. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende ist aufgrund der zu durchlaufenden innerbetrieblichen Prozesse nicht möglich.

## **8. Corporate Governance Bericht (Ziffer 7.1.3 DCGK)**

Die Gesellschaft hat keinen Aktienoptionsplan oder vergleichbare Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter, weshalb konkrete Angaben hierüber im Corporate Governance Bericht entfallen.

Pullach, den 17. September 2009

Der Vorstand  
der cash.life AG

Der Aufsichtsrat  
der cash.life AG